Steenberg
RECHTSANWÄLTE

Zu wenig Rettungsmittel!
Wer haftet für etwaige Schäden?

2.Zukunftsforum Rettungsdienst

Mit wem Sie es zu tun haben

Jan Gregor Steenberg, LL.M.

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Medizinrecht

Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz

Lehrrettungsassistent

Dipl. Rettungssanitäter HF (CH)

Steenberg
RECHTSANWÄLTE

Ein Fall

Frau Hustefix leidet an einer exazerbierten COPD. Sie setzt einen Notruf ab. Da das ortsansässige NEF bereits im Einsatz ist, entsendet die ILS lediglich einen RTW, auch dieser muss aus dem Nachbarkreis anfahren, da alle eigenen RTWs im Status 3, 4 oder 7 sind.

Steenberg
RECHTSANWÄLTE

Der NotSan stellt ein massives B-Problem fest. Frau Hustefix ist zyanotisch hat erhebliche Probleme bei der Atmung. Der NotSan fordert ein NEF nach. Die Leitstelle teilt mit, dass dies nicht anrücken könne. Das NEF des Nachbarkreises ist abgemeldet, da dieses nicht besetzt werden konnte. Ein Hubschrauber kann aufgrund der Witterung nicht angefordert werden.

Steenberg
RECHTSANWÄLTE

Die Handlungsempfehlungen des NotSan sehen eine NIV-CPAP mittels Einmalmaske vor. Dies ist jedoch nicht möglich, da der Rettungsdienst entsprechende Masken nicht vorhält. Er entscheidet sich somit zu einem schnellen Transport in das nächstgelegene Krankenhaus. Eine medikamentöse Therapie (außer O_2) unterlässt der NotSan.

Steenberg
RECHTSANWÄLTE

1 Woche später

Steenberg
RECHTSANWÄLTE

Agenda

1. Definition von Rettungsmitteln
2. Zivilrechtliche und strafrechtliche (Haftungs-)tatbestände
3. Mögliche Anspruchsgegner
4. Bisherige Entscheidungen
5. Praxishinweise
6. Diskussion

Steenberg
RECHTSANWÄLTE

Agenda

1. Definition von Rettungsmitteln
2. Zivilrechtliche und strafrechtliche (Haftungs-)tatbestände
3. Mögliche Anspruchsgegner
4. Bisherige Entscheidungen
5. Praxishinweise
6. Diskussion

Steenberg
RECHTSANWÄLTE

Definitionen in DIN 13050

Steenberg
RECHTSANWÄLTE

Hält sich ein Kläger an DIN-Normen?

Steenberg
RECHTSANWÄLTE

Agenda

1. • Definition von Rettungsmitteln
2. • Zivilrechtliche und strafrechtliche (Haftungs-)tatbestände
3. • Mögliche Anspruchsgegner
4. • Bisherige Entscheidungen
5. • Praxishinweise
6. • Diskussion

Steenberg
RECHTSANWÄLTE

Einschlägige Tatbestände

Strafrechtlich

- § 145 Abs. 2 Ziff. 2 StGB
- § 323c StGB
- § 13 i.V.m …

Zivilrechtlich

- Deliktische Ansprüche
  - insb. Amtshaftung (§ 839 BGB iVm Art. 34 GG)
    - außer in BW, dort nur bei den Leitstellen und Bereichsausschus(?)
- Vertragliche Ansprüche

Steenberg
RECHTSANWÄLTE

Schaden und Kausalität

- Im Bereich der zivilrechtlichen Haftung muss ein Schaden nachgewiesen werden.
- Der Schaden muss kausal auf das Fehlverhalten zurückführbar sein.
- Im Rahmen der Kausalität dürften sich erhebliche Probleme für einen Anspruchsteller ergeben.

Steenberg
RECHTSANWÄLTE

Agenda

1. • Definition von Rettungsmitteln
2. • Zivilrechtliche und strafrechtliche (Haftungs-)tatbestände
3. • Mögliche Anspruchsgegner
4. • Bisherige Entscheidungen
5. • Praxishinweise
6. • Diskussion

Steenberg
RECHTSANWÄLTE

Steenberg
RECHTSANWÄLTE

Agenda

1. Definition von Rettungsmitteln
2. Zivilrechtliche und strafrechtliche (Haftungs-)tatbestände
3. Mögliche Anspruchsgegner
4. Bisherige Entscheidungen
5. Praxishinweise
6. Diskussion

Steenberg
RECHTSANWÄLTE

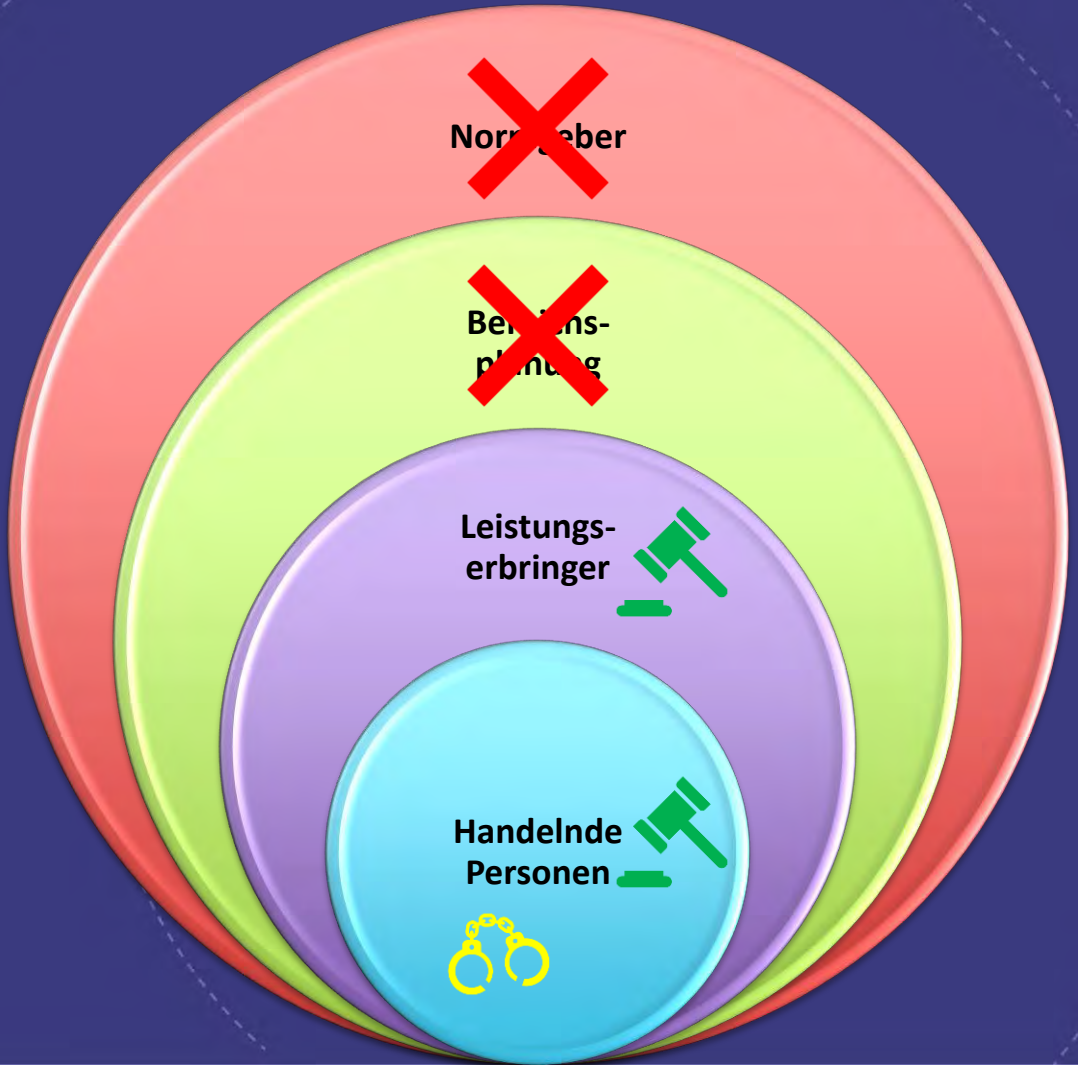

Steenberg
RECHTSANWÄLTE

Agenda

1. Definition von Rettungsmitteln
2. Zivilrechtliche und strafrechtliche (Haftungs-)tatbestände
3. Mögliche Anspruchsgegner
4. Bisherige Entscheidungen
5. Praxishinweise
6. Diskussion

Steenberg
RECHTSANWÄLTE

Praxishinweise

- Haftungstatbestände können bereits bei der „Planung im Kleinen“ erfüllt sein.
- Eine Haftung wegen offensichtlicher Fehlplanung ist denkbar und realistisch.
- In der Umsetzung ergeben sich erhebliche Probleme auf der Ebene der Kausalität.

Agenda

1. • Definition von Rettungsmitteln
2. • Zivilrechtliche und strafrechtliche (Haftungs-)tatbestände
3. • Mögliche Anspruchsgegner
4. • Bisherige Entscheidungen
5. • Praxishinweise
6. • Diskussion

Steenberg
RECHTSANWÄLTE

Fragen und Feedback

Jan Gregor Steenberg

Hachelallee 88

75179 Pforzheim

Mail: j.steenberg@steenberg.de

www.kanzlei-steenberg.de

Steenberg
RECHTSANWÄLTE